

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat
der GELSENWASSER AG gemäß § 161 AktG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 6. Juni 2008 (Inkraft getreten am 6. August 2008) entsprochen wird und im Jahre 2008 nach Maßgabe der Entsprechenserklärung vom 28. November 2007 entsprochen wurde, allerdings mit folgenden Ausnahmen:

1. Gemäß der Ziffer 4.2.2 Abs. 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll das Aufsichtsratsplenum über das Vergütungssystem für den Vorstand und die wesentlichen Vertragselemente beraten, einschließlich einer regelmäßigen Überprüfung

Nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG fallen Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, einschließlich der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds, in die Zuständigkeit des Präsidiums.

2. Die Ziffer 4.2.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht die Offenlegung der Vergütung bzw. des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder in einem Vergütungsbericht vor. Gemäß Ziffer 5.4.7 Sätze 6 und 7 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in einem Corporate Governance Bericht individualisiert angegeben werden.

Durch das seit 2006 Anwendung findende Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen ist die gewünschte Transparenz bereits abgesichert. Die gesetzlich geforderten Angaben sind im Anhang des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses enthalten. Über die detaillierten gesetzlichen Anforderungen hinaus bedarf es aus Sicht der GELSENWASSER AG nicht noch eines gesonderten Vergütungsberichts bzw. Corporate Governance Berichts.

3. Die Ziffer 5.4.7 Satz 3 2. Halbsatz des Deutschen Corporate Governance Kodex sieht vor, dass alle Aufsichtsratsmitglieder eine gesonderte Vergütung auch für die Übernahme des Vorsitzes und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss erhalten sollen.


Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten derzeit keine gesonderte Vergütung für die Übernahme des Vorsitzes und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss. Das bisherige Vergütungssystem hat sich bewährt. Die GELSENWASSER AG ist der Auffassung, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats auch ohne Einführung einer gesonderten Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen verantwortungsbewusst wahrnehmen.

4. Nach den Ziffern 7.1.1 Sätze 2, 3 und 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen Anteilseigner und Dritte vor allem durch den Konzernabschluss und während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte unterrichtet werden, die international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen müssen. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen jeweils 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG, der den Jahresabschluss der GELSENWASSER AG festzustellen und den Konzernabschluss zu prüfen hat, ist im Jahre 2008 erstmals am 3. April zusammengetreten, so dass die 90-Tage-Frist geringfügig überschritten wurde. Zwischenberichte erstellt die GELSENWASSER AG während eines Geschäftsjahres nur einmal, im Übrigen werden Zwischenmitteilungen gemäß § 37 x) WpHG veröffentlicht. Der Zwischenbericht entspricht den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und wird jeweils innerhalb von 45 Tagen nach dem 30.06. des Jahres öffentlich zugänglich gemacht.

Gelsenkirchen, den 26.11.2008

Für den Aufsichtsrat



GELSENWASSER AG - Aufsichtsrat

Für den Vorstand



GELSENWASSER AG